

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Endgültiges Ergebnis der Bundestagswahl vom 18. September 2005 im Wahlkreis 6 Plön-Neumünster	109
2. Tierseuchenbehördliche Anordnung des Kreises Plön zur Bekämpfung der Amerikanischen Faulbrut der Bienen (AFB)	110
3. Tagesordnung 14. Sitzung des Kreistages am 27. Oktober 2005, 17.00 Uhr, in Plön, Kreishaus, Kreistagssitzungssaal – Der Punkt wurde für die Veröffentlichung im Internet entfernt!	110
4. Jahresabschlussprüfung nach Abschnitt II des Gesetzes über die überörtliche Prüfung kommunaler Körperschaften und die Jahresabschlussprüfung kommunaler Wirtschaftsbetriebe (Kommunalprüfungsgesetz – KPG – in der Fassung vom 01.04.1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 401) hier: Prüfung des Jahresabschlusses 2004 der Neuland GmbH Beschäftigungsagentur im Kreis Plön	111

1.

Plön, den 23. September 2005

Az.: 1420

**Endgültiges Ergebnis der
Bundestagswahl vom 18. September 2005
im Wahlkreis 6 Plön-Neumünster**

**Kreis Plön
Der Landrat
als Kreiswahlleiter für den
Wahlkreis 6 Plön-Neumünster
Dr. Gebel**

Der Kreiswahlausschuss hat in seiner Sitzung am 23. September 2005 folgendes endgültiges Wahlergebnis der Wahl zum 16. Deutschen Bundestag für den Wahlkreis 6 Plön-Neumünster festgestellt:

(Öff. Anz. Plön 2005, Nr 16)

A.	Zahl der Wahlberechtigten	174.075
B.	Zahl der Wähler	136.982
C.	Zahl der ungültigen Erststimmen	2.560
D.	Zahl der gültigen Erststimmen	134.422
E.	Zahl der ungültigen Zweitstimmen	2.100
F.	Zahl der gültigen Zweitstimmen	134.882

Von den gültigen **Erststimmen** entfallen auf

1.	Dr. Bürsch, Michael Peter Karsten	SPD	63.207
2.	Lamp, Helmut Johannes	CDU	57.110
3.	Fricke, Sebastian David	GRÜNE	5.166
4.	Wolf, Martin Josef	FDP	4.798
6.	Lütke, Jens	NPD	1.800
7.	Čavić, Sabine	FAMILIE	2.341

Von den gültigen **Zweitstimmen** entfallen auf

1.	Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)	53.258
2.	Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)	48.910
3.	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)	10.345
4.	Freie Demokratische Partei (FDP)	12.945
5.	Die Linkspartei. Schleswig Holstein (DIE LINKE.)	6.009
6.	Nationaldemokratische Partei Deutschlands (NPD)	1.526
7.	FAMILIE-PARTEI DEUTSCHLANDS (FAMILIE)	1.778
8.	Marxistisch-Leninistische Partei Deutschlands (MLPD)	111

Der Kreiswahlausschuss stellte fest, dass der Bewerber **Dr. Michael Peter Karsten Bürsch** die meisten Stimmen auf sich vereinigt und damit im Wahlkreis gewählt ist.

2.

**Tierseuchenbehördliche Anordnung
des Kreises Plön zur Bekämpfung
der Amerikanischen Faulbrut der Bienen (AFB)**

Nachdem in einem Bienenstand in der Gemeinde Krummbek, Ortsteil Ratjendorf, der Ausbruch der Amerikanischen Faulbrut amtstierärztlich festgestellt wurde, werden gem. §§ 10 und 11 der Bienenseuchen-VO vom 24. Nov. 1995 (BGBl. I S. 1552), zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 18. April 2000 (BGBl. I S. 531) in Verbindung mit §§ 18 bis 30 und 79 Abs. 2 des Tierseuchengesetzes (TierSG) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 22. Juni 2004 (BGBl. I. S. 1260 f., berichtigt in BGBl. I S. 3588 vom 23.12.2004) in Verbindung mit § 1 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Tierseuchengesetzes vom 14. Februar 2000 (Abl. Schl.H. S. 567) in der zzt. gültigen Fassung folgende Maßnahmen angeordnet:

1. Um den befallenen Bienenstand wird in einem Umkreis von 1 km ein Sperrbezirk gebildet (s. Kartenausschnitt).
2. Alle Bienenvölker und Bienenstände im Sperrbezirk sind unverzüglich auf Amerikanische Faulbrut untersuchen zu lassen. Nähere Auskunft dazu erteilt die Veterinär- und Lebensmittelaufsicht des Kreises Plön unter der Telefonnummer 04522/743-270. Diese Untersuchung ist frühestens 2, spätestens 9 Monate nach der Tötung oder Behandlung der an der Seuche erkrankten Bienenvölker des verseuchten Bienenstandes zu wiederholen.
3. Bewegliche Bienenstände dürfen von ihrem Standort nicht entfernt werden.
4. Bienenvölker, lebende oder tote Bienen, Waben, Wabenteile, Wabenabfälle, Wabenwachs, Honig, Futtermittel, Bienenwohnungen und benutzte Gerätschaften dürfen nicht aus den Bienenständen entfernt werden. Bienen-

völker oder Bienen dürfen nicht in den Sperrbezirk verbracht werden.

Die Vorschrift der Nr. 3 findet keine Anwendung auf

- a) Wachs, Waben, Wabenteile und Wabenabfälle, wenn sie an wachsverarbeitende Betriebe, die über die erforderliche Einrichtung zur Entseuchung des Wachses verfügen, unter der Kennzeichnung „Seuchewachs“ abgegeben werden und
- b) Honig, der nicht zur Verfütterung an Bienen bestimmt ist.

Zu widerhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 76 Abs. 2 Nr. 2 des Tierseuchengesetzes (TierSG) und können mit einer Geldbuße bis zu 15.000,- € geahndet werden.

Diese Anordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Plön, den 18.10.2005

Kreis Plön
Der Landrat
Veterinär- und Lebensmittelaufsicht

Im Auftrage:

Dr. Susann Hauschild
Amtstierärztin

(Öff. Anz. Plön 2005, Nr. 16)

4.

Jahresabschlussprüfung nach Abschnitt II des Gesetzes über die überörtliche Prüfung kommunaler Körperschaften und die Jahresabschlussprüfung kommunaler Wirtschaftsbetriebe (Kommunalprüfungsgesetz – KPG – in der Fassung vom 01.04.1996 (GVBl. Schl.-H. S. 401)

hier: Prüfung des Jahresabschlusses 2004 der Neuland GmbH – Beschäftigungsagentur im Kreis Plön

Wiedergabe des Bestätigungsvermerks

„ An die „Neuland GmbH“, Beschäftigungsagentur im Kreis Plön und an den Landesrechnungshof Schleswig-Holstein

Wir haben den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der „Neuland GmbH“, Beschäftigungsagentur im Kreis Plön für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2004 bis zum 31. Dezember 2004 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Regelungen im Gesellschaftsvertrag liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht sowie über die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 13 Abs. 1 Kommunalprüfungsgesetz Schleswig-Holstein unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft zu wesentlichen Beanstandungen Anlass geben. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. Nach unserer Überzeugung vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht gibt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage der Gesellschaft und stellt die Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die wirtschaftlichen Verhältnisse geben zu wesentlichen Beanstandungen keinen Anlass.“

Den vorstehenden Bericht haben wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berichterstattung bei Abschlussprüfungen erstattet.

Kiel, 19. April 2005

BDO Deutsche Warentreuhand
Aktiengesellschaft
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Gesellschafterbeschluss vom Juni 2005 im schriftlichen Umlaufverfahren

„Der Jahresabschluss 2004 wird in vorliegender Fassung festgestellt und der Lagebericht genehmigt. Die Geschäftsführung wird entlastet.

Neuland GmbH
Beschäftigungsagentur im Kreis Plön
Bahnhofstraße 2
24306 Plön

(Öff. Anz. Plön 2005, Nr. 16)
